

Inhalt des Gesetzes auch dann eine gewisse Geltung desselben für die Gothen bedingte, wenn es nur in dem römischen Gesetzbuche stand. Wenn es den Römern die Ehe mit Gothen bei Todesstrafe verbot, so war damit auch den Gothen das *connubium* mit den Römern unmöglich gemacht, und man könnte es wohl verstehen, wenn ein westgothischer König eine solche *prisca lex* des römischen Gesetzbuches in einem für das Gesetzbuch der Westgothen bestimmten Gesetze aufhobe.

Dass aber die von Chindasvind in II, 1, 24 erwähnte *lex prior* eine solche war, die auch für die Gothen Geltung hatte, dürfte sich auch aus der daraus angeführten Bestimmung ergeben, welche den Richtern gestattete, von der Busssumme (*compositio*), auf deren Zahlung erkannt war, den zwanzigsten Theil für sich zu erheben. Dass eine solche Bestimmung einem auf die Römer des Reiches beschränkten Gesetze entnommen sein sollte, ist, zumal im Hinblick auf die germanische *compositio*, nicht glaublich.

Man könnte nun vermuthen, dass diese *lex prior* eben unser Gesetz des Theudis sei. Das ist aber unwahrscheinlich; denn die von Chindasvind ausdrücklich aus der *lex prior* angeführte Bestimmung, dass der Richter den 20sten Schilling für seine Mühe erheben dürfe, findet sich in unserem Texte nicht; und wenn es auch nicht ganz unmöglich ist, dass sie in dem nur bruchstückweise lesbaren Anfange gestanden hat, so ist das weder nach der ganzen Anordnung des Gesetzes noch auch nach den erhaltenen Bruchstücken wahrscheinlich. Dagegen finden wir bei Chindasvind andere, nicht ausdrücklich auf jene *lex prior* zurückgeführte Bestimmungen des Theudis wieder: so die, dass der Vollstreckungsbeamte den zehnten Theil der eingetriebenen Summe als '*commodum*' behalten soll; ferner die Bestimmung, dass er '*in minoribus causis*' sich mit zwei Pferden auf seinen Dienstreisen begnügen soll, und endlich die der Sache nach, wie wir sehen werden, in beiden Gesetzen ganz auffallend übereinstimmende Bestrafung der Ueberschreitung des Sportelsatzes. Nehmen wir dazu die schwerlich ganz zufällige Erscheinung, dass beide Gesetze mit dem Worte '*Cognovimus*' beginnen, so werden wir einen Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen annehmen müssen. Da aber die von Chindasvind citierte *lex prior*, wie wir sahen, kaum unser Gesetz sein kann, so muss Chindasvind noch ein anderes Gesetz benutzt haben.

Es fragt sich, wo wir dieses zu suchen haben. Da ist nun zu beachten, dass sich neben den breiten